



... 2013

Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹; Artikel 48f

1 Ausgangslage

Im Bereich der beruflichen Vorsorge müssen aufgrund des Pflichtcharakters dieser obligatorischen Sozialversicherung hohe Anforderungen in Bezug auf Qualifikation und Professionalität an externe Vermögensverwalter gestellt werden. Gemäss dem am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Artikel 48f Absatz 3 dürfen nur externe Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden, welche der spezialgesetzlichen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind sowie im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen. Als Auffangtatbestand kann die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge nach Artikel 48f Absatz 4 andere Personen und Institutionen für die Aufgabe nach Absatz 3 als befähigt erklären. Artikel 48f Absätze 3 und 4 in der vorliegenden Form wurde am 22. Juni 2011 vom Bundesrat als Teil der Strukturreform BVG beschlossen. Die Übergangsfrist von etwas mehr als zwei Jahren wurde damit begründet, dass man den Vorsorgeeinrichtungen genügend Zeit für allfällige Vertrags- oder Reglementsanpassungen gewähren wollte. Man ging auch davon aus, dass für unabhängige Vermögensverwalter, welche nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, im Rahmen der Revision des Kollektivanlagegesetzes (KAG) eine freiwillige Unterstellung unter die Finanzmarktaufsicht ermöglicht würde. In der parlamentarischen Beratung des KAG wurde eine diesbezügliche Bestimmung jedoch verworfen. Für Umsetzung und Vollzug von Artikel 48f Absätze 3 und 4 ergibt sich hieraus Präzisierungsbedarf. Zudem haben andere Akteure im Bereich der Vermögensverwaltung der 2. Säule berechnigte Anliegen geäussert, ihre Funktion auf Ebene der Rechtssetzung näher zu bestimmen. Dem soll mit der vorliegenden Verordnungsänderung Genüge getan werden.

Artikel 48f Absatz 4 sieht keine laufende Aufsicht durch die Oberaufsichtskommission vor, sondern ausschliesslich eine Gewährsprüfung. Für eine laufende Aufsicht besteht keine gesetzliche Grundlage. Eine solche wäre vor dem Hintergrund der Bedeutung der Vermögensverwaltung im Kapitaldeckungsverfahren sachgerecht. Im Rahmen von FIDLEG (Projekt Finanzdienstleistungsgesetz, Bundesratsbeschluss vom 28. März 2012) wird denn auch eine entsprechende Lösung geprüft. Die Präzisierung von Artikel 48f ist vor diesem Hintergrund als Übergangslösung zu verstehen, bis die unabhängigen Vermögensverwalter einer laufenden Aufsicht durch die FINMA unterstellt werden. Entsprechend beaufsichtigte Vermögensverwalter könnten dann in den Katalog des bisherigen Absatz 3 und neuen Absatz 4 aufgenommen werden. Eine Bewilligung durch die Oberaufsichtskommission würde sich infolgedessen erübrigen.

¹ SR 831.441.1

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Begriff „Immobilienverwaltung“ umfasst auch Tätigkeiten, die nur die Pflege von Immobilien betreffen. Dies soll nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 48f Absätze 4 und 5 fallen. In Absatz 2 wird deshalb präzisiert, dass Unterhalt oder Betrieb von Immobilien - typischerweise die Bewirtschaftung von Mietobjekten sowie Instandhaltungsaufgaben – keine Anlagetätigkeiten im Sinne von Absatz 4 sind. Die selbständige Vermögensverwaltung von Immobilienportfolios durch externe Personen fällt indes in den Anwendungsbereich der Absätze 4 und 5.

Absatz 3 dehnt die Anforderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 auf Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und andere Personen mit Entscheidfunktion aus.

Absatz 4 Buchstaben a und b führen neu registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG bzw. Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG im Katalog jener an, welche als externe Personen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden dürfen.

Artikel 48f Absatz 4 Buchstabe c nimmt zudem öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG auf. Diese Institutionen unterstehen zwar nicht der Versicherungsaufsicht des Bundes (VAG), aber der kantonalen Aufsicht. In Abhängigkeit von der kantonalen Gesetzgebung sieht diese üblicherweise eine jährliche Revision durch eine ungebundene Revisionsstelle, die Aufsicht durch den Regierungsrat und allenfalls die Oberaufsicht durch das Kantonsparlament vor. Teilweise besteht zudem eine Staatshaftung des Kantons. Die fraglichen Versicherungseinrichtungen - insbesondere in den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg - sind heute gestützt auf Artikel 67 Absatz 1 des BVG u.a. bereits als Vermögensverwalter für Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und 3a-Stiftungen tätig. Der Gesetzgeber hat mit Artikel 67 Absatz 1 BVG zum Ausdruck gebracht, dass eine professionelle Vermögensverwaltung durch diese Versicherungseinrichtungen bei der bestehenden Aufsicht grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Nach Absatz 5 - bzw. dem bisherigen Absatz 4 - können Personen und Institutionen, welche keiner spezialgesetzlichen Bewilligung unterstehen, aber dennoch Gewähr für eine qualifizierte und professionelle Vermögensverwaltung bieten, von der Oberaufsichtskommission ebenfalls als für die Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens befähigt erklärt werden. Die bisherige Bestimmung wird mit diesem Absatz insofern präzisiert, als dass Antragstellende die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllen müssen und die Bewilligung auf 3 Jahre befristet ist.

Absatz 6: In den Erläuterungen des BSV (vgl. auch Mitteilungen Nr. 123, S. 69) zum bisherigen Artikel 48f Absatz 3 wird zwar bereits darauf hingewiesen, dass Arbeitgeber keine externen Personen im Sinne dieser Bestimmung seien. Absatz 6 nimmt nun aber zur Festigung der Rechtslage ausdrücklich in den Buchstaben a, b und c des Verordnungstexts auf, dass Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten, sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten, vom Anwendungsbereich von Artikel 48f Absatz 3 ausgenommen sind. Dies ist gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG) und den Aufsichtsbehörden zu melden (Art. 12 Abs. 3 Bst. a BVV 1; Art. 48g Abs. 1 sowie Art. 48g Abs. 2 BVV 2). Die Tätigkeit bemisst sich nach den Anforderungen an Integrität und Loyalität der Verantwortlichen im Sinne von Artikel 51b BVG und 48f ff. BVV 2.

Absatz 7 konkretisiert die Aufgabe der Oberaufsichtskommission, Weisungen zuhanden der zuständigen Aufsichtsbehörden darüber zu erlassen, welche Anforderungen an die Aufsicht im Ausland tätiger Finanzintermediäre gestellt werden sollten. Die Oberaufsichtskommission kann sich auf Informationen der Finanzmarktaufsicht stützen. Die Begriffe „gleichwertige oder anderweitig anerkannte“ sind gestrichen worden, weil kein Anerkennungsverfahren für ausländische Aufsichtsbehörden existiert.

Im Anhang wird die Änderung bisherigen Rechts geregelt. So ist in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben i der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)² die Gebührenordnung für die Befähigungserklärung im Sinne von Artikel 48f Absatz 5 BVV 2 verankert. Der Gebührenrahmen ist relativ weit gefasst. Dies erklärt sich dadurch, dass je nach Grösse des Gesuchstellers unterschiedlich weitgreifende Abklärungen getätigt werden müssen. Die Kosten für die Zulassung einer natürlichen Person werden sich dabei erfahrungsgemäss eher im unteren Bereich des Gebührenrahmens (ca. 500 CHF) bewegen, während bei juristischen Personen umfangreiche Abklärungen bei den Leitungspositionen (Verwaltungsrat/Geschäftsleitung) notwendig sind, welche einen entsprechenden Aufwand verursachen.

3 Rechtliche Grundlagen

Die Verordnungsänderung erfolgt gestützt auf Artikel 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

4 Datum des Inkrafttretens

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten und die Änderung vom 22. Juni 2011 (AS 2011 3435) betreffend Absatz 3 Buchstaben d und e und Absatz 4 ersetzen.

2 SR 831.435.1